

**VERORDNUNG (EG) Nr. 454/2001 DER KOMMISSION****vom 6. März 2001****zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 <sup>(2)</sup>,

Im Rahmen von drei Ausschreibungen mit den Nummern 295/2001 EG, 296/2001 EG und 297/2001 EG wird eine Gesamtmenge von 250 000 Hektoliter Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern verkauft. Der aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammende Alkohol ist bei den französischen, den spanischen und den portugiesischen Interventionsstellen gelagert.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2786/2000 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 86,

Die beiden Ausschreibungen mit den Nummern 295/2001 EG und 296/2001 EG beziehen sich jeweils auf 100 000 Hektoliter Alkohol zu 100 % vol, und die Ausschreibung mit der Nummer 297/2001 EG bezieht sich auf 50 000 Hektoliter Alkohol zu 100 % vol.

in Erwägung nachstehender Gründe:

*Artikel 2*

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 legt u. a. die Durchführungsbestimmungen für den Absatz der Alkoholbestände fest, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammen und bei den Interventionsstellen gelagert werden.

Der zum Zweck der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft zum Verkauf angebotene Alkohol muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und darf nur entsprechend den Bestimmungen des vorgenannten Artikels verwendet werden.

(2) Es ist zweckmäßig, Ausschreibungen für Weinalkohol zur Ausfuhr in die in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer vorzusehen, der zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern bestimmt ist, um die Weinalkoholbestände in der Gemeinschaft abzubauen und die kontinuierliche Versorgung der in diesem Artikel genannten Drittländer sicherzustellen. Die von den Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft gelagerten Weinalkoholbestände stammen aus Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 <sup>(6)</sup>, und den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

*Artikel 3*

Der Lagerort der Partie, die Bezugsnummern zur Identifizierung der jeweiligen Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Mindestalkoholgehalt und die Qualität des Alkohols, einige spezifische Angaben sowie die Dienststelle der Kommission, bei der die Angebote eingereicht werden müssen, sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannt.

(3) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro <sup>(7)</sup> müssen die Preise in den Angeboten und den Sicherheiten in Euro angegeben und die Zahlungen in Euro ausgeführt werden.

*Artikel 4*

Der Verkauf erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 87, 88, 89, 90, 91, 95, 96, 100, 101 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

*Artikel 5*

Der Mindestpreis für die Angebote beträgt 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der Ausschreibung Nr. 295/2001 EG und 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der Ausschreibung Nr. 296/2001 EG und 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der Ausschreibung Nr. 297/2001 EG.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

<sup>(4)</sup> ABl. L 323 vom 20.12.2000, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

*Artikel 6*

(1) Die materielle Übernahme des Alkohols aus dem Lager der betreffenden Interventionsstelle muss spätestens am 10. August 2001 abgeschlossen sein.

(2) Die Ausfuhr des im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zugeschlagenen Alkohols muss spätestens am 10. September 2001 erfolgen.

*Artikel 7*

Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn es die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Verpflichtungen und Unterlagen enthält und mit den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 übereinstimmt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 2001

*Artikel 8*

Die Vorschriften über die Proben sind in den Artikeln 91 und 98 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 niedergelegt.

*Artikel 9*

Die Sicherheit zur Gewährleistung der fristgerechten Ausfuhr beläuft sich auf 3 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

*Artikel 10*

Die Dienststellen der Kommission gemäß Artikel 91 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sind in Anhang III der vorliegenden Verordnung angegeben.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

**AUSSCHREIBUNG FÜR ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN  
DRITTLÄNDERN Nr. 295/2001 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Onivins-Longuefuye F-53200 Longuefuye	20	22 050	39	Rohalkohol + 92 %
		5	19 205	35	Rohalkohol + 92 %
	Onivins-Port-La-Nouvelle Av. Adolphe Turrel BP 62 F-11210 Port-La-Nouvelle	8	11 500	35	Rohalkohol + 92 %
		1	47 245	35	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt			100 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

- Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol vorzulegen.  
Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.
- Die Übermittlung der Angebote erfolgt:
  - entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel,
  - oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel.
- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 295/2001 EG — Alkohol, GD AGRI/E/2 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.
- Die Angebote müssen spätestens am 15. März 2001 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
- Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
  - Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 295/2001 EG;
  - Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
- Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
  - Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00, Telex 57 20 25, Fax (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 400 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 296/2001 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
SPANIEN	Tarancón	A-3	23 683	27 + 28	Roh
		A-3	768	35 + 36	Roh
		B-5	24 787	35 + 36	Roh
		A-6	22 296	35 + 36	Roh
		A-5	24 846	35 + 36	Roh
		B-4	3 620	35 + 36	Roh
	Insgesamt			100 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt:

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 296/2001 EG — Alkohol, GD AGRI/E/2 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 15. März 2001 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 296/2001 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

- FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. (34) 913 47 65 00, Telex 23427 FEGA, Fax (34) 915 21 98 32).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 400 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS  
KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 297/2001 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Art des Alkohols
PORTUGAL	Mealhada	M 2	5 725,42	35	Rohalkohol
		M 3	8 077,05	35	Rohalkohol
	Carregado	Inox 1	1 336,30	35	Rohalkohol
		Inox 2	1 317,54	35	Rohalkohol
		Inox 3	2 283,26	35	Rohalkohol
		Inox 4	4 661,70	35	Rohalkohol
		Inox 5	4 038,40	35	Rohalkohol
	Bombarral	Inox 147	22 560,33	35	Rohalkohol
		Insgesamt		50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

- Die Übermittlung der Angebote erfolgt:

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel.

- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 297/2001 EG — Alkohol, GD AGRI/E/2 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.
- Die Angebote müssen spätestens am 15. März 2001 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
- Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
  - Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 297/2001 EG;
  - Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
- Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
  - IVV-R, Mouzinho da Silveira, 5, P-1200 Lisboa (Tel. (351) 213 56 33 21, Telex 18508 IVV P, Fax (351) b 213 52 08 76).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

---

*ANHANG II*

Verpflichtungen und Unterlagen, die der Bieter mit dem Angebot vorlegen muss:

1. Nachweis, dass die Teilnahmesicherheit bei jeder Interventionsstelle geleistet wurde;
2. Angabe des Ortes der Endverwendung des Alkohols und Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten;
3. nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erstellte Nachweise, dass der Bieter bindende Verpflichtungen mit einem Wirtschaftsbeteiligten aus dem Kraftstoffsektor in einem der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 aufgeführten Drittländer eingegangen ist, der sich verpflichtet, dem zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Länder das Wasser zu entziehen und ihn zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff auszuführen;
4. das Angebot muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Bieters, Bezugsnummer der Ausschreibungsbekanntmachung, vorgeschlagener Preis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
5. die Verpflichtung des Bieters, alle Vorschriften der betreffenden Ausschreibung einzuhalten;
6. eine Erklärung des Bieters, wonach er auf Beanstandungen der Qualität und der Eigenschaften des Erzeugnisses, für welches er den Zuschlag erhalten hat, verzichtet, mit allen Kontrollen betreffend die Zweckbestimmung und Verwendung des Alkohols einverstanden und bereit ist, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Alkohol gemäß den in der Bekanntmachung festgelegten Bedingungen verwendet wird.

---

*ANHANG III*

Ansprechpartner in Brüssel:

DG AGRI/E-2 (Herr Chiappone und Herr Innamorati). Sie sind ausschließlich über die folgenden Verbindungen zu erreichen:

- Telex                    22037 AGREC B  
                                  22070 AGREC B (griechische Buchstaben),
  - Fax                      (32-2) 295 92 52.
-